

SCHMUTZWASSEREINLEITUNGSVERTRAG

zwischen

**dem Amt Föhr-Amrum,
Hafenstraße 23,
25938 Wyk auf Föhr,**

vertreten durch die Amtsdirektorin,

Frau Renate Gehrman

- nachfolgend auch Amt -

und

der Stadt Wyk auf Föhr,

**Hafenstraße 23,
25938 Wyk auf Föhr,**

vertreten durch den Bürgermeister,

Herrn Heinz Lorenzen

- nachfolgend auch Stadt -

Präambel

Am 1. Januar 2007 wurde das Amt Föhr-Amrum aus den Gemeinden der Ämter Amrum und Föhr-Land sowie der bis dahin amtsfreien Stadt Wyk auf Föhr gebildet. Das Amtsgebiet umfasst daher die Inseln Amrum und Föhr mit seinen 14 Gemeinden, sowie die Stadt Wyk auf Föhr. Die Stadt Wyk auf Föhr führt die Abwasserbeseitigung in ihrem Stadtgebiet als eigene Aufgabe durch. Neben dem Abwasser der Stadt wird auch das Schmutzwasser der Gemeinden Alkersum, Midlum, Nieblum, Oevenum und Wrixum (osterlandföhrer Umlandgemeinden) in die städtischen Abwasseranlagen, zu denen insbesondere auch eine Kläranlage gehört, eingeleitet. Rechtsgrundlage dieser Schmutzwassereinleitung war in der Vergangenheit ein Vertrag zwischen der Stadt und dem Abwasserzweckverband Föhr-Ost vom 27./31.07.1972. Der Abwasserzweckverband war seinerzeit für die osterlandföhrer Umlandgemeinden gebildet worden. Die Aufgaben des Abwasserzweckverbandes Föhr-Ost sind Kraft Gesetzes am 01.07.1976 auf das damalige Amt Föhr-Land übergegangen.

Die Schmutzwassereinleitung soll nunmehr auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt werden. Hierzu schließen das Amt und die Stadt folgenden Schmutzwassereinleitungsvertrag zur Einleitung des Schmutzwassers der osterlandföhrer Umlandgemeinden in die Abwasseranlagen der Stadt:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Stadt hält Anlagen zur Abwasserbeseitigung für ihren eigenen Bedarf und für die schadlose Beseitigung des Schmutzwassers aus den osterlandföhrer Umlandgemeinden vor.
- (2) In Übereinstimmung mit der gemäß § 7 WHG bestehenden wasserbehördlichen Erlaubnis sowie der nach § 33 LWG bestehenden wasserbehördlichen Genehmigung gestattet die Stadt dem Amt, das in den osterlandföhrer Umlandgemeinden anfallende Schmutzwasser den von der Stadt betriebenen Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung zuzuführen.
- (3) Niederschlagswasser ist nicht Vertragsgegenstand, es darf nicht in Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Gleiches gilt entsprechend auch für Drainage-, Grund- und Sickerwasser.

§ 2

Allgemeine Regeln für die Anlagen

- (1) Die Stadt errichtet sämtliche Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung in ihrem Gebiet sowie, soweit erforderlich, auch im übrigen Amtsgebiet so, bzw. betreibt diese und hält sie so in Stand, dass das vom Amt im Rahmen dieses Vertrages zugeleitete Schmutzwasser schadlos beseitigt werden kann.
- (2) Die Einleitung des im Rahmen dieses Vertrages zugeleiteten Schmutzwassers in die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Stadt und die Übergabe des Schmutzwassers an sie erfolgt an zwei Übergabepunkten. Die Übergabepunkte sind auf dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

(3) Die laufenden Kosten im Zusammenhang mit den Übergabepunkten und aller vor den Übergabepunkten liegenden Anlagen trägt das Amt.

§ 3

Allgemeine Regeln über die laufende Benutzung der Anlagen

(1) Die Stadt verpflichtet sich, ihre Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung so zu betreiben und zu unterhalten, dass das vom Amt zugeführte Schmutzwasser gemäß den rechtlichen Bestimmungen und den in den behördlichen Bescheiden enthaltenen Auflagen und Bedingungen abgeleitet und gereinigt wird. Die Stadt hat die Störungen oder Ausfälle unverzüglich zu beseitigen. Wird die Stadt durch behördliche Anordnungen oder durch Umstände, deren Abwendung nicht in ihrer Macht steht, in der Abnahme des Schmutzwassers gehindert, so ruhen die vorgenannten Verpflichtungen solange, wie die Behinderung nicht beseitigt ist.

(2) Das Amt verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass sein der Stadt zugeführtes Schmutzwasser der Auslegungsart und dem Auslegungsgrad der Abwasseranlagen entspricht. Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist dies das Schmutzwasser für maximal 10.000 Einwohnerwerte aus Haushalten oder in vergleichbarer Zusammensetzung. Soweit sich die Zahl der Einwohnerwerte, insbesondere durch Erhöhung der Einwohnerzahlen oder durch zusätzliche Gewerbebetriebe oder vergleichbare Betriebe (z.B. Fremdenverkehrsbetriebe) dauerhaft erhöht, muss das Amt dies der Stadt ohne schuldhaftes Zögern anzeigen. Die Stadt ist grundsätzlich bereit, auch diese zusätzlichen Schmutzwassermengen aufzunehmen, soweit entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen oder sobald sie entsprechende Kapazitäten geschaffen hat. Solange dies nicht der Fall ist, kann die Stadt die Aufnahme von Schmutzwasser verweigern. Der Anschluss von Betrieben, von denen stark verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet werden soll, bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

(3) Das Amt verpflichtet sich, in seiner Abwassersatzung Regelungen zu treffen und auch umzusetzen, die denen der Stadt entsprechen, sofern und soweit rechtlich zulässig und aus Sicht des Amtes zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich. Demzufolge darf insbesondere solches Schmutzwasser nicht in die Schmutzwasseranlagen der Stadt eingeleitet werden, das nach der städtischen Abwassersatzung von der Aufnahme ausgeschlossen ist. Bei Verstößen gegen diese Regelungen im Amt, die zu Kostenerhöhungen für die Stadt führen, trägt das Amt diese Mehrkosten allein. Ist ein Verursacher nicht festzustellen, gehen die Mehrkosten als normale Kosten in die Kalkulation der Stadt ein. Sofern zur Festlegung der Verursachereigenschaft ein Gutachter zu beauftragen ist und sofern das Amt und die Stadt sich hierauf verständigen, tragen das Amt und die Stadt die insoweit entstehenden Kosten je zur Hälfte.

(4) Beauftragte der Stadt können das Abwassernetz und alle Anlageteile auf den angeschlossenen amtsangehörigen Grundstücken im Einvernehmen mit dem Amt und dem jeweiligen Grundstückseigentümer jederzeit besichtigen. Gleiches gilt entsprechend für die Besichtigung der Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung der Stadt durch das Amt. Sie gewährleistet ferner, dass Beauftragte der Stadt jederzeit Abwasserproben aus dem Kanalnetz oder auf den Grundstücken entnehmen können.

§ 4

Einmalige Kostenbeteiligung (Baukostenzuschuss)

(1) Der Abwasserzweckverband Föhr-Ost bzw. das Amt als rechtlicher Nachfolger hatte auf Grund des Vertrages vom 27./31.07.1972 an die Stadt als Beteiligung an den Baukosten für die Abwasseranlagen bisher einen Baukostenzuschuss im Nennwert von 1.385.888,37 DM, entsprechend 708.593,47 €, gezahlt.

(2) Für eine etwaige weitere Ausweitung der in Anspruch genommenen Kapazität - bezogen auf Einwohnerwerte – hat das Amt einen weiteren Baukostenzuschuss in Höhe von 70,00 € je zusätzlichem Einwohnerwert zu leisten.

(3) Als ein Einwohnerwert im Sinne dieses Vertrages gilt eine Abwassermenge von 45 Kubikmetern, wobei die für die Abwassergebührenberechnung gemäß Abwasser- bzw. Abwassergebührensatzung der betroffenen Gemeinden maßgebliche Abwassermenge gemeint ist.

(4) Der in Absatz 2 genannte Betrag ist am 30. Juni des Jahres zu zahlen, das auf das Jahr folgt, in dem die Abwassermenge die in Anspruch genommene Kapazität (derzeit 10.000 Einwohnerwerte, entsprechend 450.000 Kubikmeter jährlich) um mehr als 10 Einwohnerwerte (= 450 Kubikmeter) überschritten hat.

(5) Zuweisungen aus öffentlichen Kassen, die die Stadt zur Finanzierung der Investitionsaufwendungen erhalten hat oder erhält, sind bei der Berechnung des Baukostenzuschussatzes nach Absatz 1 berücksichtigt.

§ 5

Laufende Kostenbeteiligung (Benutzungsgebühr)

(1) Das Amt beteiligt sich laufend an

- a) den Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten,
- b) den Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungswerte der von ihr mit benutzten Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung der Stadt sowie
- c) den Zinsen.

Die Stadt wird die laufende Beteiligung an den unter a) bis c) genannten Kosten etc. der vom Amt mitbenutzten Anlagen gesondert berechnen und den von ihm zu tragenden Kostenanteil unter Berücksichtigung der Absätze 7 und 8 jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres bis zum 30. Juni des Folgejahres in Rechnung stellen. Das Amt erhält von der Stadt kostenfrei eine von einem Sachkundigen erstellte Berechnung ihrer Kostenbeteiligung. Vertreter des Amtes können die Berechnung und ihre Grundlagen einsehen. Das Amt zahlt vierteljährlich, und zwar zum 15.2., 15.5., 15.8., und 15.11. Vorauszahlungen an die Stadt, deren Höhe ein Viertel des Kostenanteils des zuletzt endgültig abgerechneten Kalenderjahres beträgt; Absatz 4 bleibt unberührt. Über- oder Unterdeckungen gegenüber den Vorauszahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Abrechnung auszugleichen.

(2) Zu den Betriebs- und Unterhaltungskosten im Sinne von Absatz 1 a) zählen insbesondere:

1. Personalkosten,
2. Sachkosten, insbesondere für die Instandhaltung und Instandsetzung, für Energielieferungen und für die Abwasserabgabe, sowie
3. Kosten für die Inanspruchnahme Dritter (Fremdleistungen), soweit sie für den Betrieb, die Unterhaltung und die Verwaltung der vom Amt mit benutzten Anlagen entstehen.

(3) Innerhalb der jährlichen Betriebsabrechnung der Stadt werden die einzelnen Kosten nach Arten und getrennt nach festen und veränderlichen Kosten verursachungsgerecht den Kostenstellen zugerechnet. Betriebsfremde Kosten bleiben unberücksichtigt.

(4) Soweit sich aus der Vorkalkulation der Gebühren in der Stadt die Notwendigkeit einer Erhöhung der Vorauszahlungen auf die laufende Kostenbeteiligung für das nächste Jahr ergibt, wird das Amt darüber von der Stadt bis 15. Oktober des entsprechenden Vorjahres informiert.

(5) Das Amt trägt die Kosten der ausschließlich von ihr genutzten Anlagen vollständig.

(6) Die Beteiligung des Amtes an den Kosten der mitbenutzten Anlagen erfolgt nach der Abwassermenge (Jahresschmutzwassermenge), die auf der Grundlage des Frischwasserverbrauchs berechnet wird. Die der Benutzungsgebühr zugrundezulegende Frischwassermenge ermittelt der Wasserbeschaffungsverband Föhr. Die vom Amt an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr wird ermittelt, indem die Gesamtkosten der mitgenutzten Anlagen im Verhältnis der Jahresschmutzwassermengen der Anschlussnehmer beider Vertragspartner verteilt werden.

(7) Verwaltungskosten im Sinne des Absatzes 1 a) werden in der Betriebsabrechnung der Stadt im Verhältnis der Summen der Kosten der einzelnen Kostenstellen (ohne Zinsen) aufgeteilt.

(8) Für das Amt wird eine gesonderte kalkulatorische Zinsberechnung durchgeführt. Dieser Zinsberechnung werden die vollen Buchrestwerte der ausschließlich vom Amt genutzten Anlagen sowie Anteile der Buchrestwerte der vom Amt mitbenutzten Anlagen zu Grunde gelegt. Als Zinssatz wird der jeweilige Zinssatz der kalkulatorischen Zinsberechnung der Stadt (im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 5,5 v.H.) angewendet.

§ 6

Erneuerungs- und Verbesserungsinvestitionen

(1) Baukostenzuschüsse für zusätzliche Investitionen der Stadt in mit benutzte Anlagen, insbesondere für die Erneuerung, Verbesserung, sonstige Ausbaumaßnahmen und den Umbau werden von der Stadt nicht gefordert und vom Amt nicht gezahlt.

(2) An den Kosten von Erneuerungs- und Verbesserungsinvestitionen sowie sonstiger Ausbau- und Umbaumaßnahmen der mit benutzten Anlagen beteiligt sich das Amt im Rahmen des laufenden Kostenanteils nach § 5. Für die Kostenverteilung sind die Grundsätze des § 5 entsprechend anzuwenden.

§ 7 Abstimmung von Entscheidungen

Wenn das Amt das System der Schmutzwasserbeseitigung wesentlich verändern will, insbesondere das System zur Überführung des Schmutzwasser in die Anlagen der Stadt, oder wenn sich sonst Umfang und Zusammensetzung des Schmutzwasser aus dem Amt wesentlich verändern oder verändert haben, wird das Amt diese Änderungen rechtzeitig vorher, bei eingetretenen Änderungen unverzüglich danach, der Stadt mitteilen und mit ihr abstimmen.

§ 8 Unwirksamkeit von Bestimmungen

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Die Vertragsschließenden verpflichten sich im Falle des Absatzes 1, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle der Unvollständigkeit soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die dem am Nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

(3) Die Vertragsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vertragszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert haben, dass es einem der Vertragspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.

§ 9 Dauer des Vertragsverhältnisses, Kündigung und Änderungen

(1) Dieser Schmutzwassereinleitungsvertrag gilt ab dem 1. Januar 2010. Der durch die seinerzeitigen Vertragsparteien am 27./31.07.1972 geschlossene Schmutzwassereinleitungsvertrag wird mit Ablauf des 31. Dezember 2009 aufgehoben.

(2) Dieser Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von fünf Jahren jeweils zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2015, gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere wegen Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen, bleibt unberührt.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(4) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Je ein ausgefertigtes Exemplar erhalten das Amt und die Stadt.

Wyk auf Föhr , den ...

Anlage

Übersichtsplan zu § 2 Absatz 2
des Schmutzwassereinleitungsvertrages

